

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät und der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Ein-Fach-Masterstudiengangs Internationale Politik und
Internationales Recht mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) - 2017**

Vom 27. Juli 2017

Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 74)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch die Konvente der Philosophischen und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Januar, der Philosophischen Fakultät vom 24. Mai 2017 und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 31. Mai 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Prüfungsvorleistungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Masterforum
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Anhang: Übersicht zu den regelmäßig angebotenen vertiefenden Lehrveranstaltungen zum Internationalen Recht

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Internationale Politik und Internationales Recht im Rahmen der Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 - a) alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 - b) alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 - c) alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Es gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studienziel liegt in der Vertiefung eines an den aktuellen Forschungsfragen und -methoden der Politikwissenschaft und der Rechtswissenschaft orientierten Wissens, wobei der Schwerpunkt auf Fragen der Internationalen Politik und des Internationalen Rechts liegt. Außerdem sollen differenziertere methodische und analytische Kompetenzen erworben werden, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen.
- (2) Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch sie wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der genannten Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Fachdisziplinen überblickt, sie kritisch beurteilen und die wissenschaftlichen Methoden anwenden kann.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Philosophischen und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

§ 4

Zugang zum Masterstudium

- (1) Über die Eignung für das Masterstudium entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (2) Der Bewerbung sind beizufügen die Nachweise gemäß Absatz 3.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium erfüllt, wer
 - a) entweder zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat, von denen mindestens 70 Leistungspunkte auf das Fach Politikwissenschaft oder ein eng verwandtes Fach entfallen müssen, wobei im Fach Politikwissenschaft oder dem eng verwandten Fach mindestens die Note 2,5 erzielt worden sein muss.
oder
zuvor nach einem rechtswissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von 9 Semestern (einschließlich der ersten Prüfung) an einer Hochschule in der

Bundesrepublik Deutschland die erste Prüfung mindestens mit der Note "befriedigend" (6,5 Punkte) bestanden hat.

oder

zuvor nach einem rechtswissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer ausländischen Hochschule eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat.

- b) den Nachweis einer Motivation für den gewählten Studiengang erbringt. Der Nachweis der Motivation erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben. In ihm ist darzulegen, auf Grund welcher wissenschaftlichen Vorkenntnisse und/oder Berufserfahrungen sich die Bewerberin/der Bewerber für die Teilnahme am Studiengang in Kiel für besonders geeignet hält, und was die Bewerberin/der Bewerber sich von der Teilnahme am Studiengang für ihren/ seinen weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang verspricht.
- c) bei der Einschreibung die aktive Beherrschung und die Lektürefähigkeit des Englischen mindestens entsprechend der Kategorie C 1 des vom Europarat erarbeiteten „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“ nachweisen kann.

Die Sprachkompetenz wird nachgewiesen insbesondere durch

- das Schulzeugnis (mindestens sechs Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote noch gut (10 Punkte) oder
- den TOEFL-Test 550 (paper-based-testing) oder vergleichbaren Test oder
- den Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder Abschluss eines englischsprachigen LL.M.-Programms.

- (4) Entscheidungen über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Vergleichbarkeit des Ergebnisses trifft der Fachprüfungsausschuss gemäß § 9 dieser Fachprüfungsordnung.

§ 5

Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 36 oder 38 Semesterwochenstunden und 90 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.

§ 6

Studienjahr

- (1) Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird für politikwissenschaftliche Veranstaltungen vom Institut für Sozialwissenschaften, für rechtswissenschaftliche Veranstaltungen auf Antrag des Walther-Schücking-Instituts vom Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Fachprüfungsausschuss gemäß § 9 dieser Fachprüfungsordnung auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 9

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät und die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (davon je zwei aus dem Fach Politikwissenschaft und dem Fach Rechtswissenschaft), je einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes der beiden Fächer und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden des Studiengangs. Mit Ausnahme der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren von dem Konvent der Philosophischen beziehungsweise der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wird von den Konventen beider Fakultäten gemeinsam für die Dauer von mindestens einem Jahr bestellt. Für jedes bestellte Mitglied können der zuständige Konvent bzw. die zuständigen Konvente ein stellvertretendes Mitglied bestellen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren,
 - die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und die Vergleichbarkeit von Ergebnissen von Studienbewerberinnen und -bewerbern,
 - die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften erbracht worden sind,
 - die Entscheidung über die Anerkennung von während des Masterstudiums im Ausland erworbenen Studienleistungen,
 - die Entscheidung über Abweichungen bei der Bestellung der Gutachter der Masterarbeit,
 - die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung von Prüfungen unter Beteiligung der betroffenen Fächer,
 - den Erlass von Prüfungsleistungen durch den Nachweis eines Praktikums gemäß § 10 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung.
- (4) Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (5) Die Aufgaben des Prüfungsamtes werden von dem Gemeinsamen Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät wahrgenommen.

§ 10

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Im Rahmen des Moduls polw-jur-IPIR-FP.1 können die Studierenden durch den Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums in einer einschlägigen Institution und die Vorlage eines Praktikumsberichts (mindestens 5 und höchstens 10 Seiten) 6 Leistungspunkte erwerben.
- (3) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. Der Umfang einer Hausarbeit umfasst mindestens 10 und höchstens 25 Seiten. Anstelle einer Hausarbeit können mehrere schriftliche Ausarbeitungen (Essays, Rezensionen, Portfolio) insgesamt gleichen Umfangs gefordert werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Mündliche Prüfungen können in einer Gemeinschaftsprüfung mit mehreren Personen durchgeführt werden.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (6) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (7) Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie hinsichtlich Art und Umfang mit den im Masterstudiengang geforderten Prüfungsleistungen vergleichbar sind. Über die Frage der Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Bildung der Gesamtnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs sowie die Note der Masterarbeit gehen in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Modulnoten werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und gehen mit der Note für die Masterarbeit im Verhältnis 75 zu 25 % in die Gesamtnote ein.

§ 12

Prüfungsvorleistungen

Für die Zulassung zur Prüfung in den Modulen können gemäß der Anlage Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern begutachtet. Eine Prüferin/ein Prüfer soll aus dem Fach Politikwissenschaft gewählt werden, eine Prüferin/ein Prüfer aus dem Fach Rechtswissenschaft.

- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll einen Textteil von 150.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.
- (8) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von drei bis fünf Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.
- (9) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 14

Masterforum

Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat stellt ihre/seine Arbeit im Masterforum in einem mündlichen Vortrag (Vorstellung des Themas und des Forschungsstandes, der Methoden, des Untersuchungsaufbaus sowie ggf. erster Ergebnisse) vor.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Masterstudierende Anwendung, die ihr Studium der Internationalen Politik und des Internationalen Rechts ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Ein-Fach-Masterstudiengangs Internationale Politik und Internationales Recht mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 12. Mai 2011 (NBI. MWV Schl.-H. S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 28), außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium der Internationalen Politik und des Internationalen Rechts vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht

mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Kerstin Odendahl
Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

polw-jur-IPIR-MP.1		Methodik und Propädeutik (Variante 1)						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Wahlpflicht	-	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in das juristische Denken und in die Falllösungstechnik	Übung	2	3	Pflicht	Portfolio	unbenotet	-	
Verfassen rechtswissenschaftlicher Texte	Übung	2	3	Pflicht	Portfolio	unbenotet	-	
Weitere Angaben: Variante MP.1 wird von Studierenden besucht, die in ihrem ersten Studium Politikwissenschaft studiert haben. Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.								
polw-jur-IPIR-MP.2		Methodik und Propädeutik (Variante 2)						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der Methoden der Politikwissenschaft	Vorlesung oder Seminar	2 oder 4	6	Pflicht	Portfolio	unbenotet	-	
Weitere Angaben: Variante MP.2 wird von Studierenden besucht, die in ihrem ersten Studium Rechtswissenschaft studiert haben. Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.								
polw-IPIR-1		Theoretische und methodische Grundlagen						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	12 LP / 360 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Theoretische Grundlagen der Politik	Vorlesung	2	3	Pflicht	-		100%	
Theorie der Politik	Seminar	2	6/3	Pflicht	Hausarbeit	benotet		
Methoden der Politikwissenschaft	Seminar	2	6/3	Pflicht				
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio. In einem der beiden Seminare legen die Studierenden darüber hinaus ihre Prüfung ab.								
polw-IPIR-2		Politische Systeme						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2.-3. Semester	1-2 Semester	Pflicht	-	9 LP / 270 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar zum politischen System Deutschlands	Seminar	2	6/3	Wahlpflicht	Hausarbeit	benotet	100%	
Seminar zur Vergleichenden Regierungslehre	Seminar	2	6/3	Wahlpflicht				
Seminar zur Europäischen Integration	Seminar	2	6/3	Pflicht				
Weitere Angaben: Die Studierenden nehmen am Seminar zur Europäischen Integration und an einem weiteren Seminar teil. Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio. In einem der beiden Seminare legen die Studierenden darüber hinaus ihre Prüfung ab.								

polw-IPIR-3		Internationale Beziehungen						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht			-	9 LP / 270 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Aktuelle und grundlegende Fragen der politikwissenschaftlichen Forschung	Vorlesung	2	3	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100%	
Akteure, Strukturen und Prozesse der internationalen Beziehungen	Seminar	2	6	Wahlpflicht				
Theorien der Internationalen Beziehungen	Seminar	2	6	Wahlpflicht				
Krieg und Frieden	Seminar	2	6	Wahlpflicht				
Globales Regieren	Seminar	2	6	Wahlpflicht				

Weitere Angaben:

Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio. In diesem Seminar legen die Studierenden darüber hinaus ihre Prüfung ab.

polw-IPIR-4		Forschungs- und Schwerpunktmodul IPIR						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester	Pflicht			-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar aus Polw-IPIR-1 bis 3	Seminar	2	6	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100%	

Weitere Angaben:

Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio. In diesem Seminar legen die Studierenden darüber hinaus ihre Prüfung ab.

jur-IPIR-1		Grundlagen des Internationalen Rechts						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester	Pflicht			-	12 LP / 360 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Völkerrecht I	Vorlesung	2	6	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	50 %	
Europarecht I	Vorlesung	2	6	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	50 %	

jur-IPIR-2		Schwerpunkte des Internationalen Rechts 1						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. (und ggf. 3.) Semester	1 oder 2 Semester	Pflicht			-	12 LP / 360 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Europarecht II	Vorlesung	2	6	Wahlpflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	50 %	
Staatsrecht III	Vorlesung	2	6	Wahlpflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	50 %	
Vertiefende Lehrveranstaltung zum Internationalen Recht	Vorlesung oder Kolloquium	2	6	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	50 %	

Weitere Angaben:

Eine Übersicht zu den regelmäßig angebotenen vertiefenden Lehrveranstaltungen zum Internationalen Recht findet sich im Anhang.

jur-IPIR-3		Schwerpunkte des Internationalen Rechts 2						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. (und ggf. 2.) Semester	1 oder 2 Semester	Pflicht			-	12 / 360 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar zum Internationalen Recht	Seminar	2	6	Pflicht	Referat mit Hausarbeit	Benotet	50%	
Vertiefende Lehrveranstaltung zum Internationalen Recht	Vorlesung oder Kolloquium	2	6	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	50%	

Weitere Angaben:

Eine Übersicht zu den regelmäßig angebotenen vertiefenden Lehrveranstaltungen zum Internationalen Recht findet sich im Anhang.

Polw-jur-IPIR-FP.1		Forschung und Praxis der Internationalen Politik und des Internationalen Rechts (Variante 1)						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester	Wahlpflicht			-	9 LP / 270 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtigkeit	
Praxis der internationalen Politik und des internationalen Rechts	Praktikum	2	6	Pflicht	Praktikumsbericht	unbenotet	-	
Seminar aus Polw-IPIR-1 bis 3 <i>oder</i> eine weitere vertiefende Lehrveranstaltung zum Internationalen Recht	Vorlesung/ Seminar/ Kolloquium	2	3	Pflicht	-		-	
Weitere Angaben:								
Polw-jur-IPIR-FP.2		Forschung und Praxis der Internationalen Politik und des Internationalen Rechts (Variante 2)						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester	Wahlpflicht			-	9 LP / 270 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtigkeit	
Seminar aus Polw-IPIR-1 bis 3 <i>oder</i> eine weitere vertiefende Lehrveranstaltung zum Internationalen Recht	Vorlesung/ Seminar/ Kolloquium	2	6	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	100 %	
Seminar aus Polw-IPIR-1 bis 3 <i>oder</i> eine weitere vertiefende Lehrveranstaltung zum Internationalen Recht	Vorlesung/ Seminar/ Kolloquium	2	3	Pflicht	-		-	
Weitere Angaben: Wenn ein Seminar aus Polw-IPIR-1 bis 3 für die Prüfung gewählt wird, gilt: Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.								
Polw-jur-IPIR-MF		Masterforum						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester	Pflicht			-	3 LP / 90 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtigkeit	
Masterforum	Kolloquium	2	3	Pflicht	Vortrag über die Masterarbeit (Vorstellung des Themas und des Forschungsstandes, der Methoden, des Untersuchungsaufbaus sowie ggf. erster Ergebnisse)	unbenotet	-	

Anhang

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 27.07.2017

Regelmäßig angebotene vertiefende Lehrveranstaltungen zum Internationalen Recht (zu Modulen jur-IPIR-2, jur-IPIR-3, polw-jur-IPIR-FP)		
Lehrveranstaltung	Lehrform	SWS
Völkerrecht II	Vorlesung	2
Friedliche Streitbeilegung (International Dispute Settlement)	Vorlesung	2
Völkerstrafrecht	Vorlesung	2
Seerecht (International Law of the Sea)	Vorlesung	2
Europarecht II	Vorlesung	2
Internationales Umweltrecht (International Environmental Law)	Vorlesung	2
Internationales Wirtschaftsrecht	Vorlesung	2
Internationale Menschenrechte (International Human Rights Law)	Vorlesung	2
Staatsrecht III	Vorlesung	2
Völkerrechtsgeschichte	Vorlesung	2
Friedenssicherungsrecht (Peace and Security in International Law)	Vorlesung	2
Humanitäres Völkerrecht	Vorlesung	2
Klassiker der Völkerrechtssprechung (Milestones of International Jurisprudence)	Kolloquium	2
Völkerrechtstheorie	Vorlesung	2